

damit dieser mit seiner richterlichen Autorität den Straffälligen von der Schädlichkeit seines Tuns überzeugt. § 2 StPO betrachtet es daher als die Aufgabe des Strafverfahrens, zur Achtung vor dem sozialistischen Gesetz, zur Achtung vor dem sozialistischen Eigentum, zur Arbeitsdisziplin und zur demokratischen Wachsamkeit zu erziehen.

Die straffällig Gewordenen stehen aber auch vor dem Strafrichter, damit dieser entscheidet, ob und in welchem Umfange unsere Gesetze die Ausübung eines staatlichen Zwanges erfordern. Den Rahmen für die anzuordnenden Zwangsmaßnahmen geben die einzelnen Strafrechtsnormen entsprechend der Schädlichkeit der Tat. Es muß daher unter allen Umständen verhindert werden, daß diesen Strafrechtsnormen durch eine falsche Anwendung des § 346 StPO die Wirkung genommen wird.

Indem wir dafür sorgen, daß die Erscheinung des Zurückweichens vor nach dem Gesetz erforderlichen richterlichen Entscheidungen durch unzulässige Anwendung der bedingten Strafaussetzung sich nicht ausbreitet, leisten wir einen Beitrag zur Bekämpfung des Sozialdemokratismus in der Justiz.

Helmut G ü r k e ,

Inspekteur der Justizverwaltungsstelle Magdeburg

Westberliner Justiz . . .

Von der Justizverwaltungsstelle des Ministeriums der Justiz im Bezirk Cottbus erhalten wir die nachstehende Zuschrift:

„Der Notar Dr. Kurt Teichmann in Berlin N 65, Ravenstr. 2, hat im Auftrage des Gastwirts

Richard Runge, Berlin N 65, Schönwalder Str. 15, am 31. Oktober 1952 bei dem AG Bln.-Schöneberg den Antrag auf Erteilung eines Erbscheins nach dem am 12. Juni 1948 in Forst (Lausitz) verstorbenen Tuchmacher Otto Runge beantragt. Gemäß §§ 27 -ff. FGG ist für die Erteilung des Erbscheins das AG Forst (Lausitz) — jetzt Staatliches Notariat — ausschließlich zuständig. Das AG Bln.-Schöneberg hat sich auch für unzuständig erklärt, jedoch vor Abgabe der Akten den Notar Dr. Teichmann um Stellungnahme hierzu ersucht. Dieser hat dann am 29. November 1952 mitgeteilt, daß er im Auftrage seines Mandanten die Erteilung des Erbscheins durch das Westberliner Gericht wünsche, da sein Auftraggeber politischer Flüchtling sei und den Erbschein für den Lastenausgleich benötige. Daraufhin hat das AG Bln.-Schöneberg dem Antragsteller mitgeteilt, daß die Erteilung des Erbscheins erfolgen würde, wenn der Antragsteller durch eine Bescheinigung nachweist, daß er politischer Flüchtling ist. Hieraus ist klar ersichtlich, daß sich das Westberliner Gericht einer groben Gesetzesverletzung schuldig gemacht hat. Die Akten sind, da der Antragsteller den erforderlichen Nachweis nicht beibringen konnte, an das Staatliche Notariat Forst (Lausitz) gelangt.

Im Auftrage:

gez. Unterschrift, Inspekteur“

Ein Kommentar hierzu ist wohl überflüssig. Man kann sich nur darüber wundern, woher angesichts derartiger gesetzwidriger Willkürscheidungen die Westberliner Justiz den Mut nimmt, ihre Rechtsprechung als gesetzmäßig und rechtsstaatlich zu bezeichnen. Die Redaktion

Rechtssprechung

I. Entscheidungen des Obersten Gerichts

Strafrecht

SMAD-Befehl Nr. 160.

Die Strafbarkeit eines Verbrechens der Sabotage nach SMAD-Befehl Nr. 160 ist nicht von dem Eintritt eines schädigenden Erfolges abhängig.

OG, Plenarentscheidung vom 27. Februar 1953
— 1 Zst — Pi — II 1/53*).

Dem Angeklagten war zur Last gelegt worden, in der Zeit vom Mal 1951 bis Ostern 1952 entgegen den Bergbauvorschriften an die von ihm in dem Bergwerksbetrieb in J. geführte Elektrolokomotive mehr als 8 mit Gestein beladene oder 10 leere Hunte (Loren) angekoppelt zu haben — und zwar bis zu 24 Stück — und dadurch die Lokomotive beschädigt zu haben.

Durch Urteil des BG ist der Angeklagte freigesprochen worden. Den Freispruch hat das BG damit begründet, dem Angeklagten habe nicht nachgewiesen werden können, daß er die Elektrolokomotive durch Überlastung beschädigt oder in ihrer Tauglichkeit gemindert habe; der eingetretene Schaden sei möglicherweise auch durch die zwischen der Verhaftung und der Feststellung des Schadens liegende Benutzung der Lokomotive durch andere Personen verursacht.

Gegen dieses Urteil hat der Bezirksstaatsanwalt Protest eingelegt. Der 3. Strafsenat des Obersten Gerichts hat auf den Protest das Urteil des BG aufgehoben und die Sache an das BG zurückverwiesen. Er führt in den Urteilsgründen zunächst aus, daß erfahrungsgemäß elektrisch betriebene Maschinen durch erhebliche Überlastung beschädigt werden und daß die von dem Angeklagten vorgenommene Überlastung der Lokomotive den wenige Tage nach seiner Verhaftung festgestellten Schaden mindestens mit verursacht habe. In den weiteren Ausführungen weist der Senat das BG an, den von der Verteidigung benannten Zeugen V. darüber zu vernehmen, daß der Angeklagte die ihm überlassene Lokomotive stets gepflegt habe und niemals an ihr irgendein Schaden durch Überlastung eingetreten sei. Schließlich erklärt der Senat: „Wird erwiesen, daß der Angeklagte die wertvolle Lokomotive, deren Ausfall den Betrieb ernstlich stören mußte, durch Überlastung beschädigt hat, so wird er wegen Sabotage (Befehl Nr. 160 der SMAD) bestraft werden müssen“.

*) Die vorstehende Entscheidung ist seit dem Bestehen des Obersten Gerichts das erste von dem Plenum des Obersten Gerichts erlassene Urteil. Die Entscheidung durch das Plenum war im Hinblick auf § 57 Abs. 2 GVG erforderlich.

Die Redaktion

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik. Der Kassationsantrag ist gemäß §§ 301 bis 303 StPO zulässig. Er mußte Erfolg haben.

Aus den G r ü n d e n :

Der 3. Strafsenat des Obersten Gerichts hat ebenso wie das Bezirksgericht die Strafbarkeit eines Verbrechens der Sabotage nach dem Befehl Nr. 160 von dem Eintritt eines schädigenden Erfolges abhängig gemacht. Eine solche Ansicht ist mit dem Gesetz nicht vereinbar. Der Befehl Nr. 160 stellt Handlungen unter Strafe, „die eine Durchkreuzung der wirtschaftlichen Maßnahmen der deutschen Selbstverwaltungsorgane ... bezwecken.“ Bereits in seinem ersten Urteil hat der 1. Strafsenat des Obersten Gerichts (OGSt Bd. 1 S. 30) zu dem Tatbestandsmerkmal „bezwecken“ ausgeführt:

„Durch das Wort bezwecken werden vielmehr die Handlungen des Angeklagten als solche charakterisiert, die ... objektiv gefährdend sind ... Die Übersetzung „bezwecken“ bringt besonders deutlich zum Ausdruck, daß der erstrebte Erfolg der Tat nicht eingetreten zu sein braucht; hierdurch wird der besondere Charakter des Verbrechens der Sabotage gekennzeichnet, das nicht nur bei seiner Vollendung, sondern als Unternehmen bestraft wird.“

Mit Urteil vom 11. Oktober 1951 (OGSt Bd. 2 S. 248 [252]) hat auch der 2. Strafsenat des Obersten Gerichts unter Berufung auf das Urteil des 1. Strafsenats erklärt, daß es bei einem Sabotageverbrechen gegen Befehl Nr. 160 nicht auf den Eintritt eines bestimmten Erfolges ankomme. Entgegen dem seit 1945 in das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik eingeführten eindeutigen Begriff der Sabotage, wie er sich aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt, entgegen der ständigen Handhabung dieses Gesetzes durch die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik, die insbesondere auch den angeführten Entscheidungen des Obersten Gerichts gefolgt sind, verändert der 3. Strafsenat den Charakter des Verbrechens der Sabotage dahin, daß er es aus einem Begehungsdelikt zu einem Erfolgsdelikt macht. Damit wird aber der Tatbestand des Verbrechens der Sabotage in einer Weise eingengt,